

### Pfändungs- und Überweisungsbeschluss

in der Zwangsvollstreckungssache der/des

Gläubiger(in)

vertreten durch

|  |  |
|--|--|
| Bankverbindung der/des Gläubiger(in)/s | Bankleitzahl:<br>Kontonummer:<br>Bankverbindung: |
|--|--|

gegen

Schuldner(in)

aus

Nach dem / den Vollstreckungstiteln:

|     |           |     |
|-----|-----------|-----|
| des | Gesch.Nr. | vom |
| des | Gesch.Nr. | vom |

kann die/der Gläubiger(in) von der/dem Schuldner(in) noch beanspruchen:

- die in der beigegeführten Forderungsaufstellung aufgeführten Beträge
  - EUR  Hauptforderung  gem. anl. Aufstellung  Teilhauptforderung
  - Restforderung aus Hauptforderung  Restforderung aus Gesamtforderung
  - nebst % Zinsen daraus/ aus EUR  seit dem
  - nebst Tageszinsen in Höhe von EUR  seit dem
  - nebst 5% Zinsen über dem jeweiligen Basiszinssatz aus EUR  seit dem
- EUR  titulierte vorgerichtliche Kosten  Wechselkosten
- EUR  Kosten des Mahn-/Vollstreckungsbescheides
  - nebst 4% Zinsen daraus seit dem
  - nebst 5% Zinsen über dem jeweiligen Basiszinssatz seit dem
- EUR  bisherige Vollstreckungskosten  gem. anl. Aufstellung

Wegen dieser Ansprüche sowie wegen der Kosten und der Zustellungskosten (s. Kostenrechnung I - III) für diesen Beschluss werden die  umseitig  nachstehend aufgeführten angeblichen Forderungen der/des Schuldner(in)/s an

|  |                    |
|--|--------------------|
| (Genau Bezeichnung der/des Drittschuldner(in)/s, Firmenbezeichnung - bei Einzelfirmen, Hotel- und Gastronomiebetrieben mit Angabe der/des Inhaber(in)/s - bzw. Vor- und Zuname, Vertretungsberechtigte(r), genaue Anschrift, Postfachangabe nicht zulässig). | Drittschuldner(in) |
|--|--------------------|

aus

(entsprechenden Buchstaben der Rückseite angeben oder Anspruch bezeichnen)  
einschließlich der künftig fällig werdenden Beiträge so lange gepfändet, bis der Gläubigeranspruch gedeckt ist.  
Die Kosten dieses Verfahrens trägt die/der Schuldner(in) gem. § 788 ZPO.

| Gegenstandswert                         | EUR | II. Anwaltskosten                             | EUR |
|---|-----|---|-----|
| <b>I. Gerichtskosten</b>                |     |   |     |
| 1. Gebühr gem. Nr. 2110 Kost.-Verz. GKG | EUR | 1. Gebühr gem. §§ 13, 25 RVG, Nr. 3309 VV-RVG | EUR |
| 2. Zustellungskosten KV 9002            | EUR | 2. Gebühr gem. §§ 13, 25 RVG, Nr. 3310 VV-RVG | EUR |
| 3.                                      | EUR | 3.  | EUR |
| Summe                                   | EUR | 4. Post-, Telekom.-Entgelte-Pauschale         | EUR |
|   |     | 5. Umsatzsteuer                               | EUR |
|   |     | Summe   | EUR |

**Anspruch A (an Kreditinstitute pp.)**

- auf Zahlung der gegenwärtig bestehenden und zukünftig entstehenden Guthaben bzw. zu Gunsten der/des Schuldner(in)/s entstehender Salden aus der laufenden Rechnung bestehender Geschäftsverbindungen, insbesondere aus Konto-Nr. \_\_\_\_\_ einschließlich aller Ansprüche aus dem zugrundeliegenden Girovertrag auf Gutschrift aller künftigen Eingänge und auf fortlaufende Auszahlung der Guthaben sowie auf Durchführung von Überweisungen an Dritte, sofern eine pfändbare Deckungsgrundlage besteht.
- auf Auszahlung des Guthabens und der bis zum Tage der Auszahlung aufgelaufenen Zinsen sowie auf fristgerechte bzw. vorzeitige Kündigung der für ihn/sie geführten Sparguthaben und/oder Festgeldkonten, insbesondere aus Kto.-Nr. \_\_\_\_\_
- auf Zahlung aus dem zum Wertpapierkonto gehörenden Girokonto, insbesondere aus Kto.-Nr. \_\_\_\_\_ auf dem die Zinsgutschriften für die festverzinslichen Wertpapiere gutgebracht sind.
- auf Zutritt zu dem Bankschließfach Nr. \_\_\_\_\_ und Mitwirkung bei der Öffnung zum Zwecke der Entnahme des Inhalts.
- aus zu seinen Gunsten bestehenden Kreditverträgen
- aus offener Kreditlinie, jedoch nur für den Fall, dass Schuldner diese Kreditlinie in Anspruch nimmt.
- auf Auszahlung von Krediten und Darlehen, wenn es sich um nicht zweckgebundene Ansprüche handelt und nur für den Fall, dass der Schuldner den Kredit oder das Darlehen abrufen oder in Anspruch nimmt.

Es wird darauf hingewiesen, dass von der Pfändung Guthaben aus Sozialleistungen innerhalb von sieben Tagen seit Gutschrift nicht erfasst sind. Eine Kontenfreigabe durch das Vollstreckungsgericht ist nicht erforderlich. Auf § 835 Abs. 3 S. 2 ZPO und § 55 SGB wird verwiesen. Unter Sozialleistungen sind hier die Leistungen nach den Büchern des Sozialgesetzbuches z. B. Arbeitslosenhilfe, Witwenrente, Altersruhegeld usw. zu verstehen.

**Anspruch B (an Versicherungsgesellschaften)**

1. auf Zahlung der Versicherungssumme, der Gewinnanteile und des Rückkaufswertes aus der/den mit der/dem Drittschuldner(in) abgeschlossenen Lebensversicherung(en), insbesondere aus Vers.-Nr. \_\_\_\_\_
2. auf das Recht zur Bestimmung desjenigen, zu dessen Gunsten im Todesfall die Versicherungssumme ausgezahlt wird, bzw. zur Bestimmung einer anderen Person anstelle der von dem/der Schuldner/in vorgesehenen,
3. auf das Recht zur Kündigung und Umwandlung der Lebensversicherung/des Rentenversicherungsvertrags in eine prämienfreie Versicherung sowie auf das Recht zur Aushändigung der Versicherungspolice.

Ausgenommen von der Pfändung sind Lebensversicherungen, die nur auf den Todesfall abgeschlossen sind, wenn die Versicherungssumme den in § 850 b Abs. 1 Nr. 4 ZPO in der jeweiligen Fassung genannten Beitrag nicht übersteigt.

**Anspruch C (Bausparkassen)**

aus dem/den über eine Bausparsumme von \_\_\_\_\_ EUR (mehr oder weniger) abgeschlossenen Bausparvertrag/-verträgen Nr. \_\_\_\_\_ insbesondere der Anspruch auf Auszahlung der Bausparsumme nach Zuteilung, Auszahlung der Sparbeiträge nach Einzahlung der vollen Bausparsumme, Rückzahlung des Sparguthabens nach Kündigung, das Kündigungsrecht selbst und das Recht auf Änderung des Vertrages.

**Zugleich wird angeordnet, dass**

- die/der Schuldner(in) das über das jeweilige Sparguthaben ausgestellte Sparbuch an die/den Gläubiger(in) zur unverzüglich Vorlage an das umseitig bezeichnete Kreditinstitut herauszugeben hat,
- dass ein von der/dem Gläubiger(in) zu beauftragender Gerichtsvollzieher anstelle der/des Gläubiger(in)/s **Zutritt** zu den **Schließfächern** zu nehmen hat, um nach dem Öffnen der Fächer den Inhalt derselben für die/den Gläubiger(in) zu **pfänden**.
- die im Depot verwahrten Wertpapiere und Wertpapierdepotverträge an eine/einen von der/dem Gläubiger(in) zu beauftragenden Gerichtsvollzieher(in) herauszugeben sind.
- die/der Schuldner(in) die **Versicherungspolice** an die/den Gläubiger(in) herauszugeben und diese/dieser sie unverzüglich der/dem Drittschuldner(in) vorzulegen hat.
- die/der Schuldner(in) die **Bausparurkunde** und den letzten **Kontoauszug** an die/den Gläubiger(in) herauszugeben und diese/dieser die Unterlagen unverzüglich der/dem Drittschuldner(in) vorzulegen hat.

Die/der Drittschuldner(in) darf, soweit die Forderung gepfändet ist, an die/den Schuldner(in) nicht mehr leisten. Die/der Schuldner(in) darf insoweit nicht über die Forderung verfügen, sie insbesondere nicht einziehen. Zugleich wird der/dem Gläubiger(in) die bezeichnete Forderung in Höhe des gepfändeten Betrages zur Einziehung überwiesen.

Ausgefertigt:

\_\_\_\_\_  
(Rechtspflegerin/Rechtspfleger)

\_\_\_\_\_  
(Urkundsbeamtin/Urkundsbeamter der Geschäftsstelle)

**Kostenrechnung (GVKostG)**

**A. Gebühren**

|  |     |
|--|-----|
| 1. pers. Zustellung KV 100                 | EUR |
| 2. Postzustellung KV 101                   | EUR |
| 3. sonst. Erledigung der Zustellung KV 600 | EUR |
| 4. Beglaub. Gebühr KV 102                  | EUR |

**B. Auslagen**

|   |     |
|---|-----|
| 1. Schreibausl. ( _____ Seiten)<br>KV 700 | EUR |
| 2. Wegegeld ( _____ km)<br>KV 711         | EUR |
| 3. Auslagen KV 713                        | EUR |
| 4. Entg. f. sonstige Zustellungen KV 701  | EUR |

Summe \_\_\_\_\_ EUR